



Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer*innen

Ehrenamtliche Betreuer*innen leisten einen wertvollen Dienst für die betroffene Person, die Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung benötigt, weil sie sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbständig um ihre Angelegenheiten kümmern kann.

In den meisten Fällen stellen sich Familienangehörige als rechtliche Betreuer*innen zur Verfügung, die eine persönliche Nähe zu der betroffenen Person haben. Die ehrenamtliche Betreuung bietet darüber hinaus eine verantwortungsvolle Möglichkeit des sozialen Engagements in für Betroffene besonders schwierigen Lebenslagen.

Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechts ab dem 1. Januar 2023 wird die Qualität und die Rolle der ehrenamtlichen Betreuung gestärkt.

I. Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit als rechtliche/r Betreuer*in:

Um fortan eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen zu können, ist die Vorlage

- eines **Führungszeugnisses** für behördliche Zwecke (nach § 30 Abs. 5 BZRG)
- eines **Auszuges aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** (nach § 882b ZPO)

bei der zuständigen Betreuungsbehörde erforderlich, wo die ehrenamtliche Betreuung geführt werden soll. Die Vorlage dieser Nachweise ist **verpflichtend**, andernfalls kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung nicht erfolgen.

II. Nachweise

Die Gebühr für das **Führungszeugnis** in Höhe von 13 Euro kann unter Vorlage einer Bescheinigung zur Gebührenbefreiung für eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine Behörde erlassen werden. Eine entsprechende Bescheinigung kann auf Wunsch des künftigen ehrenamtlichen Betreuers von der Betreuungsbehörde erstellt werden. Die Beantragung erfolgt bei der zuständigen Meldebehörde unter Angabe des Namens und der Adresse der Betreuungsbehörde, zu der das Führungszeugnis unmittelbar nach Beantragung übermittelt werden soll.

Der **Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** kann online unter www.vollstreckungsportal.de beantragt werden, der Auszug ist im Rahmen „gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit“ für ehrenamtliche Betreuer kostenfrei und muss der

Betreuungsbehörde vorgelegt werden. Eine Benutzerhilfe zum Vollstreckungsportal findet sich unter folgendem Link:

<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf> .

Hilfestellung bei der Beantragung des Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis und allen weiteren betreuungsrechtlichen Fragestellungen bieten die regional ansässigen Betreuungsvereine (Adressen können angefragt werden) sowie die Betreuungsbehörde.

Auf Aufforderung der Betreuungsbehörde wird die erneute Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses (nach § 30 Abs. 5 BZRG) und eine aktualisierte Vorlage eines Auszuges aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nach § 882b ZPO) erforderlich.

III. Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung während der Betreuungsführung

Ehrenamtliche Betreuer*innen können eine **Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung** in der Betreuungsführung mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise mit der zuständigen Behörde abschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird ein kontinuierliches, fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter des Betreuungsvereins sichergestellt, die über komplexes Fachwissen und Erfahrungen in der Betreuungsführung verfügen. Neben kollegialer Beratung, Begleitung und Hilfestellungen in der Betreuungsführung und Fortbildungen umfasst die Vereinbarung die Möglichkeit einer Vertretungsregelung im Rahmen einer Verhinderungsbetreuung.

Für ehrenamtliche Betreuer*innen **ohne persönlichen Bezug** zu der betroffenen Person ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung erforderlich, da eine Betreuerbestellung nur dann erfolgen kann, wenn eine Vereinbarung über diese fachliche Beratung und Begleitung im Vorfeld geschlossen worden ist (§ 1816 Abs. 4 BGB).

Angehörige oder Personen mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person können auf Wunsch eine solche Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen, für sie ist der Abschluss freiwillig. Die Betreuungsbehörde leitet Namen und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer*innen mit der Betreuerbestellung an einen anerkannten Betreuungsverein weiter, um eine Kontaktaufnahme und ein persönliches Gespräch hierüber zu ermöglichen (§ 10 BtOG)

IV. Haftpflicht- und Unfallversicherung

Ehrenamtliche Betreuer*innen sind mit ihrer Betreuerbestellung automatisch durch das Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes haftpflicht- und unfallversichert.

Die Haftpflichtversicherung umfasst Personen- und Sachschäden je nach Versicherungsfall mit einer Summe von 7,5 Millionen Euro und Vermögensschäden bis zu 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Unfälle, die während der Tätigkeit entstanden sind, sind ebenfalls durch die Sammelversicherung des Landes abgesichert. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Geldleistungen sind Mehrleistungen in der Behandlung und Krankenpflege enthalten.

Der Versicherungsdienst des Bundeslandes Nordrhein-Westfalens heißt ECCLESIA. Schadensmeldungen können entweder direkt über ein Formular, das bei der Rechtspflege des zuständigen Amtsgerichtes angefordert werden kann, oder über ein ONLINE-Formular erfolgen.

V. Aufwandsentschädigung

Aufwendungen, die im Rahmen der Betreuung entstehen, können im Rahmen einer Aufwandspauschale in Höhe von jährlich 425 Euro (zuzüglich je 24 Euro Inflationsausgleich bis zum 31.12.2025) pro ehrenamtlicher Betreuung oder eines Aufwendersatzes (Belegung der einzelnen Aufwendungen) geltend machen.

Nach § 3 Nr. 26b Einkommensteuergesetz sind bis zu 3.000 Euro jährlich steuerfrei.

Formulare zur Geltendmachung der Aufwandsentschädigung erhalten Sie bei dem zuständigen Amtsgericht oder online unter

<https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung/index.php>.

VI. Datenschutzhinweise:

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DSGVO finden Sie als Anlage zum Merkblatt.

Die Weitergabe der Kontaktdaten der ehrenamtlichen Betreuer*innen an einen Betreuungsverein durch die Betreuungsbehörde beruht auf der gesetzlichen Grundlage in § 10 BtOG und kann nicht widerrufen werden.

VII. Ehrenamtskarte

Die Stadt Bergisch Gladbach beteiligt sich an der landesweiten Einführung der Ehrenamtskarte. Die Ehrenamtskarte würdigt überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement von Menschen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vergünstigungen von öffentlichen und privaten Anbietern. Durch diese wird die Attraktivität der Ehrenamtskarte maßgeblich geprägt. Die Vergünstigungen werden uns von den beteiligten Einzelhändlern, Dienstleistern, Gastronomen und Freizeiteinrichtungen ermöglicht (Eine Übersicht der teilnehmenden Vergünstigungsgeber finden Sie hier:

<https://www.bergischgladbach.de/teilnehmende-verguenstigungsgeber.aspx>).

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Mitarbeitenden in der städtischen Betreuungsbehörde oder online unter <https://www.bergischgladbach.de/ehrenamtskarte.aspx>.